

Satzung des Vereins Berlin Bruisers

I. Allgemeines.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	2
II. Mitgliedschaft	3
§ 4 Art von Mitgliedschaften.....	3
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten	3
§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen	3
§ 8 Aufwendungsersatz.....	3
§ 9 Ehren- und Fördermitglieder	4
III. Organe des Vereins	4
§ 10 Organe	4
§ 11 Haftung	4
IV. Die Mitgliederversammlung	4
§ 12 Die Mitgliederversammlung.....	4
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung als digitale oder hybride Versammlung	5
§ 15 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Wahlmodalitäten	5
§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	6
V. Vorstand	6
§ 17 Vorstand.....	6
VI. Der Schlichtungsausschuss	7
§ 18 Schlichtungsausschuss	7
§ 19 Maßregelung.....	7
VII. Kassenprüfer*innen	7
§ 20 Kassenprüfer*innen	7
VIII. Weitere Ausschüsse	8
§ 21 Weitere Ausschüsse	8
IX. Auflösung des Vereins	8
§ 22 Auflösung	8

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 30. Juli 2012 gegründete Verein führt den Namen Berlin Bruisers e. V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister am 20. November 2013 eingetragen worden.
2. Der Verein ist Mitglied des Berliner Rugby Verbands, des Deutschen Rugby Verbands und des Weltverbands International Gay Rugby sowie erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports Rugby. Zweck und Vision des Vereins ist das Voranbringen von Gleichheit, Vielfalt und das Bekämpfen von Diskriminierung durch Exzellenz im Rugby.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Rugby
 - b) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensports.
 - c) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - g) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen;
 - h) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens; dazu zählen auch solche, dessen Inhalt und Zwecke die Förderung der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt im Sport, die Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie die Bekämpfung von intersektionalen Diskriminierungen haben.
 - j) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein steht für Antidiskriminierung und Vielfalt im Rugbysport. Kein Mensch darf im Rahmen von Vereinstraining und –veranstaltungen aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher und sexueller Identität, körperlicher Geschlechtsmerkmale, der ethnischen Herkunft, der Nationalität, des Alters, der eigenen Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder des sozialen Status diskriminiert werden.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Art von Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Fördermitglieder

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als aktives Mitglied angehören. Fördermitglieder können jede natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber per Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, der weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Verbundenheit verpflichtet.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen.
2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge und Umlagen auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder befristet zu erlassen.

§ 8 Aufwendungsersatz

Amtsträger*innen, Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 9 Ehren- und Fördermitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf ernannt. Durch die Ernennung als Ehrenmitglied werden die Ernannten nicht Mitglied im Sinne des § 3 der Satzung, d. h. weder Rechte noch Pflichte entstehen gegenüber dem Verein.
2. Mitglieder des Vereins können als Ehrenmitglied ernannt werden. Sie verlieren dadurch nicht ihre Mitgliedschaft im Sinne des § 3 der Satzung.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt, insbesondere nicht am Sportprogramm teilnimmt, die Zwecke des Vereins aber ideell und materiell unterstützen will. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

III. Organe des Vereins

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- d) die Kassenprüfer*innen,
- e) der Schlichtungsausschuss und
- c) weitere Ausschüsse im Sinne des § 20

§ 11 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger*innen sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31a f. BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 9
 - k) Zustimmung der Einsetzung eines Ausschusses
 - l) Wahl eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses
 - m) Auflösung des Vereins
2. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Anträge bei der Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3 litt. a)
 - b. vom Vorstand
4. Die Mitgliederversammlung wird durch die oder den Vorsitzende*n oder eine*n durch sie/ihn Beauftragte*n geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem Beauftragten und des oder der Kassenwart*in unterzeichnet werden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
2. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung als digitale oder hybride Versammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 15 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Wahlmodalitäten

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens zehn vom Hundert der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des oder der Versammlungsleiter*in und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

4. Eine Mitgliederversammlung kann über die Änderung des Zwecks des Vereins nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
2. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein anderes aktives Vereinsmitglied zulässig. Einem Mitglied darf nicht mehr als zwei Stimmvollmachten erteilt bekommen, wobei die Vollmacht per Textform erteilt werden muss.
3. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

V. Vorstand

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden
- b) dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem oder der Kassenwart*in

sowie weitere 10 Mitglieder, die nach ihrem Fachressort genannt werden:

- d) Rugby Union Frauen, Lesben, inter*Personen, nichtbinäre Menschen, Transgender- und Agender-Personen (FLINTA*)
- e) Rugby Union Männer*
- f) Touch Rugby und weitere Sportarten
- g) Jugend
- h) Breitensport
- i) Soziale Events und Beziehung mit der Berliner LGBTIQ* Gemeinschaft
- j) Material- und Platzwart*in
- k) Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- l) Beziehung mit den anderen LGBTIQ Rugby Clubs und IGR
- m) Mitgliederverwaltung

2. Die Posten d-m können unbesetzt bleiben. Sie können auch in Personalunion mit einer anderen Position des Vorstands besetzt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden bzw. in dem Fall ihrer oder seiner Abwesenheit der oder des Stellvertreter*in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der oder die Vorsitzende
 - b) der oder die Stellvertretende Vorsitzende
 - c) der oder die Kassenwart*in
5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

VI. Der Schlichtungsausschuss

§ 18 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Mitglieder werden jeweils für drei Jahre gewählt. Ein Mitglied wird vom Vorstand ernannt, ein Mitglied von der Mitgliederversammlung und ein Mitglied von den Athlet*innen, die zu einem Team des Vereins (Rugby Union FLINTA*, Männer*, Touch Rugby und Jugend) gehören.
2. Der Schlichtungsausschuss ist für die Suche nach einvernehmlichen Streitlösungen und ggfs. die Verhängung von Maßregelungen nach § 19 zuständig. Bei seiner Arbeit soll es insbesondere auf die Grundsätze von Selbstempowerment und von niederschwelligem Zugang besonders achten. Die Verhängung von Maßregelungen darf den rechtstaatlichen Grundsätzen nicht widersprechen. Für seine Arbeit kann der Schlichtungsausschuss eine Geschäftsordnung mit Zustimmung des Vorstands erlassen.
3. Bei den Anhörungen und Beratungen des Schlichtungsausschusses ist ein unbefangenes Mitglied des Vorstands zu beteiligen. Die Entscheidungen des Ausschusses haben Beschlusscharakter für den Vorstand. Der Ausschuss eines Mitglieds aus dem Verein bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§ 19 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder können folgende Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung,
 - c. wegen schweren vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze des Vereins
2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss aus dem Verein
 - d. Streichung von der Mitgliederliste
3. In den Fällen § 19 Abs. 1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Ausschusses über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist der/dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse der/des Betroffenen. Berufungsbefugt ist das Mitglied und der Vorstand.
4. Eine Streichung von der Mitgliederliste ist nur wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten zulässig. Sie erfolgt ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes. § 19 Abs. 3 ist nicht anwendbar. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung nicht zulässig. Der Vorstand entscheidet allein. Der Schlichtungsausschuss ist über die Entscheidung zu benachrichtigen.
4. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

VII. Kassenprüfer*innen

§ 20 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der oder des Kassenwart*in und des übrigen Vorstandes.

VIII. Weitere Ausschüsse

§ 21 Weitere Ausschüsse

1. Für die Zwecke des Vereins und zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Ausschuss einsetzen.
2. Mitglied des Ausschusses können alle erwachsenen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Ausschuss ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. In dem Einsetzungsbeschluss sind die Aufgaben der Arbeitsgruppe und die Wahl bzw. die Wahlmodalitäten der Mitglieder, die Wahl der Leitung des Ausschusses, sowie das Ende der Mitgliedschaft und die Amtszeit festzulegen. Um wirksam zu werden, bedarf der Einsetzungsbeschluss die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

IX. Auflösung des Vereins

§ 22 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind die/der erste Vorsitzende und der oder die Schatzmeister*in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wir versichern, dass die vorliegende neue Satzung dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. August 2022 entspricht.

Ulrich Stadfeld

Rachel Schneider

Timothée Prouvost

Alexander Arc

Zachary Connelly

Robbert Rae

Kieran Murphy